

Gemeinde Neuenbrook
Amt Krempermarsch
Kreis Steinburg

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Genehmigungsverfügung gem. § 6 BauGB
durch das Innenministerium S-H
vom 09.09.2016
Behandlung der Hinweise

Stand: 16.09.2016

Behandlung der Hinweise

Hinweise

Berücksichtigung

Die von der Vertretungskörperschaft am 14.04.2016 beschlossene o. g. Flächennutzungsplan - Änderung (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ich bitte um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. In der Begründung ist im 2. Absatz der Ziffer 1.2 anstatt des Innenministeriums die Landesplanungsbehörde als diejenige Behörde aufzuführen, welche die dort zitierte Stellungnahme abgegeben hat. In Ziffer 3.2 ist innerhalb der Absätze 4 und 5 das Wort „Baurechtsplan“ jeweils durch das Wort „Bebauungsplan“ zu ersetzen.
2. Im Teil II der Eignungsflächenprüfung sind die dortige Tabelle mit Zusammenstellung aller Prüfkriterien, der Text in Ziffer 2.1, Absatz 3 wie auch die Übersichtskarte im Hinblick darauf zu korrigieren, dass das Gebäude Ost 38 faktisch kein Kulturdenkmal ist. Diese Änderungen entsprechen im Übrigen auch der zur Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 22.03.2016 erfolgten Abwägung. Entsprechende Änderungen sollten auch innerhalb der Anlage 6 (Kulturdenkmale) vorgenommen werden.
3. Die Höhe der anzupflanzenden Hecke wird an mehreren Stellen innerhalb der Begründung sowie im Umweltbericht und in Anlage 10 mit ca. 3,00 Metern angegeben. Laut Abwägung der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 22.03.2016 ist die maximale Höhe der Hecke im B-Plan Nr. 4 nicht festgesetzt und die Ausführung des Rückschnittes kann jeweils in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg modifiziert werden. Da die Höhe der Hecke nicht rechtsverbindlich festgelegt worden ist, sollten die o. g. Höhenangaben gestrichen werden bzw. durch dem Abwägungswortlaut entsprechend geänderte Angaben ersetzt werden.

1. Die Hinweise werden beachtet. Die angesprochenen Bezeichnungen werden den Hinweisen entsprechend in der Begründung geändert.
2. Dieser Hinweise entspricht nicht dem aktuellen Sachstand und wird daher in modifizierter Form beachtet. Mit Schreiben vom 13.06.2016 (s. Anlage) hat der Kreis Steinburg mitgeteilt, dass das Gebäude Ost 38 zwischenzeitlich als Kulturdenkmal erfasst und in die Denkmalliste aufgenommen worden ist. Die Begründung und die betroffenen Anlagen werden dahingehend wie folgt überarbeitet:

In der Anlage 4 „Eignungsflächen - Teil II“ wurde/n

- die Übersichtskarte auf Seite 21 um die Kennzeichnung des Denkmals Ost 38 ergänzt,
- die Spalten 3 bis 6 in der Zeile 4 Baudenkmale in der Tabelle Such-/Auswahlkriterien (Seite 20) korrigiert,
- das Unterkapitel 2.1 „Denkmalschutz“ wurde um den Absatz 3 ergänzt.

In der Anlage 6 „Kulturdenkmale in Neuenbrook-West“ wurde/n

- bei der Kennzeichnung des Denkmals Ost 38 in der Karte auf Seite 1 der Zusatz „nicht eingetragen“ herausgenommen;
- im Kapitel 1 „Einleitung“ (Seite 2) der letzte Satz überarbeitet.

In den Begründungen wurde das Unterkapitel 1.6 „Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Genehmigungsverfügung des Innenministeriums“ hinzugefügt.

3. Der Hinweis wird beachtet. Die entsprechenden Textpassagen in den Begründungen und in der Anlage 10 (Kap. 5, Abs. 2) werden wie folgt oder sinngemäß überarbeitet: „Die Höhe der Sträucher ist nicht festgesetzt, soll aber 3 m nicht überschreiten. Die genaue Ausführung des Rückschnittes kann jeweils in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg modifiziert werden.“

<p>Gemeinde Neuenbrook - 5. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 4 „Solarpark Neuenbrook-Nord“</p>	<p>Genehmigung der FNP-Änderung gem. § 6 BauGB vom 09.09.2016 - Berücksichtigung der Hinweise</p>
<p>Behandlung der Hinweise</p>	
<p>Hinweise</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>4. Die Begründung ist anstatt vom Planverfasser vom Bürgermeister der Gemeinde zu unterschreiben. Der am Ende der Begründung befindliche Vermerk über den Planverfasser („Verfassererklärung“) ist nicht erforderlich.</p> <p>5. Die Abwägungstabelle zum Abwägungsbeschluss vom 14.04.2016 ist um die Anlagen 1 und 2 (Stellungnahmen eines Bürgers vom 09.10.2015 und vom 15.03.2016) zu ergänzen.</p> <p>6. Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung sind um die fehlenden Daten zu vervollständigen; außerdem sind sie mit Orts- und Datumsangabe zu versehen, zu siegeln und zu unterschreiben. Entsprechendes gilt für die Begründung.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen gebe ich zurück. Änderungen sind zu beglaubigen. Eine Ausfertigung des Planes in der endgültigen Fassung ist mir zurückzugeben.</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 3.3 des Verfahrenserlasses vom 19. März 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 188) weise ich hin.</p> <p>Ich bitte mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Begründung zu übersenden.</p>	<p>4. Der Hinweis wird beachtet. Der Verfasservermerk am Ende der Begründung entfällt und die Begründung wird vom Bürgermeister der Gemeinde unterzeichnet.</p> <p>5. Der Hinweis wird beachtet. Die Abwägungstabelle zum Abwägungsbeschluss vom 14.04.2016 wird um die genannten Anlagen (Stellungnahmen eines Bürgers) ergänzt.</p> <p>6. Der Hinweis wird beachtet. Die Verfahrensvermerke und die Begründung werden vervollständigt, gesiegelt und unterschrieben.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden beachtet.</p>

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

1.
Planungsbüro Brockmüller
Gerstäckerstraße 4
20459 Hamburg



Itzehoe, 13.06.2016

5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Neuenbrook-Nord“ und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Neuenbrook-Nord“

hier: Mitteilung zum Ergebnis der Abwägung gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

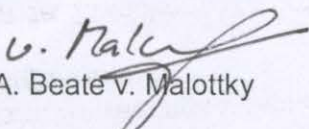
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abwägungsergebnis der Gemeinde Neuenbrook habe ich folgende Ergänzung:

In der Zwischenzeit wurde das Gebäude Ost 38 vom Landesamt für Denkmalpflege Kiel als Kulturdenkmal erfasst und in die Denkmalliste aufgenommen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Archäologische Landesamt in Schleswig nicht für die Erfassung von Baudenkmalen zuständig ist.

Aufgrund der Vorbelastungen, der Autobahnbrücke und der Autobahntrasse, stellen die Alternativflächen an der Autobahn keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals dar. Die Störung der Umgebung des Kulturdenkmals und der Marschhufenstrukturen der „Holländischen Mustersiedlung Neuenbrook“ sind in diesem Bereich bereits so groß, dass der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals Neuenbrook Ost 38 in Bezug auf die Alternativflächenprüfung in der Bewertungsmatrix im Gegensatz zu der Sachgesamtheit Neuenbrook West nicht zu berücksichtigen ist bzw. mit „guter Eignung“ einzustufen wäre.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Beate v. Malottky

2. 6130 z.d.A.

Amt
Kreisbauamt
Kreisentwicklung

Dienstgebäude
Karlstraße 13

Ansprechpartner
Herr Huusmann

Zimmer
15

Kontakt
Telefon: 04821/69 206
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/69 377

E-Mail:
huusmann@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
09.09.2015

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Sprech- und Besuchszeiten
Mittwoch
08:30 – 12.00 Uhr
14:30 – 16.00 Uhr
Montag und Freitag
nach vorheriger Terminvereinbarung

www.steinburg.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
BLZ 222 900 31 – Kto. 620
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT